

Medien-Information

17. Mai 2019

Einigung über reduzierte Einleitung radioaktiver Abwässer in die Elbe

Umweltminister Jan Philipp Albrecht: "Ich bedanke mich bei allen Beteiligten des Dialogprozesses für die konstruktiven Gespräche. Das ist eine gute und tragfähige Lösung.

KIEL. Unter Moderation des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) als Reaktorsicherheitsbehörde haben sich das Kernkraftwerk Brunsbüttel (KKB) und mehrere Umweltverbände und Bürgerinitiativen am gestrigen Abend auf eine signifikante Senkung der bei Stilllegung und Abbau des KKW maximal zulässigen Radioaktivität, die in die Elbe gelangen darf, geeinigt. Der Wert wurde von derzeit 1,85 x 10¹¹ Becquerel (Bq) auf 5 x 10⁹ Bq im Kalenderjahr abgesenkt. Das entspricht einer Reduktion auf 2,7%, d.h. um zwei Größenordnungen.

Umweltminister Jan Philipp Albrecht: "Ich bedanke mich bei allen Beteiligten des Dialogprozesses für die konstruktiven Gespräche. Das ist eine gute und tragfähige Lösung. Die Möglichkeit, radioaktive Abwässer in die Elbe einzuleiten, wird deutlich reduziert. Das wird zu einem positiven und möglichst reibungslosen Verlauf von Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel beitragen. Ich bin überzeugt davon, dass Vereinbarungen wie diese Vertrauen und Akzeptanz der Bevölkerung stärken."

Zu dem Gespräch hatte das MELUND auf Wunsch des Kernkraftwerks Brunsbüttel und des BUND Schleswig-Holstein eingeladen. Im Anschluss an die Erteilung der Stilllegungsgenehmigung für das Kernkraftwerk sowie im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Einleitungserlaubnis war zuvor in Schleswig-Holstein und Niedersachsen kritisiert worden, dass der Wert für die zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit dem Wasser gegenüber dem Leistungs- und Nachbetrieb nicht abgesenkt worden war. Das Kernkraftwerk Brunsbüttel wird den Antrag auf Einleitung dieser Stoffe im wasserrechtlichen Verfahren jetzt auf Basis der Verständigung reduzieren und zudem unmittelbar im betrieblichen Reglement diesen reduzierten Wert als maximal zulässigen Ableitungswert festsetzen. Der gesetzliche Dosisgrenzwert wurde bereits vom atomrechtlich genehmigten Ausgangswert um mehr als die Hälfte unterschritten. Unabhängig von dem jetzt reduzierten Wert gilt das gesetzlich normierte und auch in der Stilllegungsgenehmigung manifestierte Strahlenminimierungsgebot,

so dass davon auszugehen ist, dass auch der reduzierte Wert regelmäßig nicht ausgeschöpft werden wird.

Hintergrund:

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde legte mit der Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des KKB die zulässigen <u>Ableitungen</u> radioaktiver Stoffe mit der Luft und mit dem Wasser fest. Zulässige Ableitungen sind die maximalen Mengen an Radioaktivität, die das Kernkraftwerk verlassen dürfen.

Die Zulässigkeit der Benutzung eines Gewässers, wozu auch das <u>Einleiten</u> von Stoffen in das Gewässer gehört, wird von der zuständigen Wasserbehörde mittels Einleitungswerten in einer wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt. Eigene Grenzwerte für die Einleitung radioaktiver Stoffe in ein Gewässer gibt es dabei nicht.

In beiden Verfahren muss der Antragsteller nachweisen, dass seine beantragten Werte unterhalb des gesetzlichen Dosisgrenzwerts der Strahlenschutzverordnung liegen.

Unter <u>Dosis</u> versteht man die radioaktive Belastung eines Menschen. Sie wird mit der Einheit "Sievert (Sv)" beschreiben und ist nicht unmittelbar messbar, sondern wird über komplexe Modellannahmen berechnet. Gesetzlich begrenzt ist die maximal zulässige Dosis für eine Einzelperson der Bevölkerung im Kalenderjahr.

Um die Einhaltung der Dosisgrenzwerte sicherzustellen, ist folglich nachzuweisen, dass die maximal in abzuleitenden bzw. einzuleitenden Stoffen enthaltene <u>Radioaktivität</u> unter keinen Umständen zu höheren Dosen führen kann. Die zulässige Ableitung radioaktiver Stoffe wird mit der Einheit "Becquerel (Bq)" beschrieben. Sie bezeichnet die direkt messbaren radioaktiven Zerfälle pro Sekunde.

Anlage

Die Vereinbarung im Wortlaut:

KKB wird ihren Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde hinsichtlich der Einleitung radioaktiver Stoffe in die Elbe dahingehend beschränken, dass gelöste Spalt- und Aktivierungsprodukte (ohne H3) innerhalb eines Jahres in Höhe von 5E+09 Bq abgegeben werden dürfen (entspricht einer Reduktion auf 2,7% des atomrechtlich genehmigten Ableitungswertes).

Parallel zum wasserrechtlichen Verfahren wird KKB diesen reduzierten Ableitungswert im Betriebsreglement festschreiben.

Die beteiligten Umweltverbände und Bürgerinitiativen begrüßen diese Reduktion als fachlich zutreffend und setzen sich für eine Akzeptanz im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs ein.

Die Beteiligten kommen überein, den konstruktiven und fachlichen Dialog der heutigen Gesprächsrunde in geeigneter Weise fortzusetzen. Dazu lädt KKB den heutigen Teilnehmerkreis in angemessener Frist erneut ein. Im weiteren Verlauf soll auch die Frage erörtert werden, wie der Dialog gegebenenfalls mit anderen Beteiligungsformaten verbunden werden kann oder auch in einen überörtlichen Dialog aufgehen kann.

Die Beteiligten kommen überein, eine gemeinsame Presseerklärung am morgigen Tage herauszugeben. MELUND wird am Vormittag einen Vorschlag unterbreiten und an je einen Vertreter der beteiligten Organisationen zur Abstimmung übersenden.

Kernkraftwerk Brunsbüttel
BUND Schleswig-Holstein
BUND Kreisgruppe Cuxhaven
Aktionsbündnis für einen verantwortungsvollen AKW-Rückbau
Brokdorf Akut

An dem Gespräch haben ferner informatorisch die zuständige untere Wasserbehörde, die oberste Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein sowie das Umweltministerium Niedersachsen teilgenommen.